

# SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS

## Kommentierung und Stellungnahme

Um die ökonomischen Schäden und die Wohlstandsverluste im Zuge der Corona-Krise zu begrenzen, ist ein Wiederhochfahren der wirtschaftlichen Aktivitäten unabdingbar – allerdings stets unter dem Vorbehalt des medizinisch Notwendigen. Selbstverständlich gilt weiterhin das Primat des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Für ein Wiederhochfahren der Unternehmen in Bayern ist es essenziell, das Ansteckungsrisiko durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, insbesondere um neue „Coronawellen“ zu verhindern.

### 1.1 Eckpunkte des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sieht ein betriebliches Konzept für zeitlich befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz mit folgenden Eckpunkten vor:

- (1) Der Arbeitsschutz muss um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden.
- (2) Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen und hat sich von den Fachkräften für Arbeitsschutz und Betriebsräten beraten zu lassen bzw. mit Ihnen abzustimmen.
- (3) Es werden besondere technische Maßnahmen beschrieben:
  - Arbeitsplatzgestaltung (Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern; alternative Schutzmaßnahmen wie Abtrennungen, Homeoffice etc.)
  - Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume
  - Lüftung
  - Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs
  - Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte
  - Homeoffice
  - Dienstreisen und Meetings

Es werden besondere organisatorische Maßnahmen beschrieben:

- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- Arbeitsmittel und Werkzeuge
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen durch Corona

Es werden besondere personenbezogene Maßnahmen beschrieben:

- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- (4) Das BMAS wird einen zeitlich befristeten Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“ einrichten.
- (5) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard soll bei Bedarf durch die Unfallversicherungsträger sowie ggf. durch die Aufsichtsbehörden der Länder branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt werden.

## 1.2 Bewertung der genannten Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Nach der arbeitsschutzrechtlichen Generalklausel (§ 3 Arbeitsschutzgesetz) hat der Arbeitgeber alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu treffen. Das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus ist keine originär betriebliche Gefährdung, sondern allgemeines Lebensrisiko, das sich auch bei der Arbeit verwirklichen kann.

Die Arbeitgeber werden daher im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für die Dauer der Corona-Pandemie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Risiko einer Infizierung am Arbeitsplatz bestmöglich zu minimieren.

Die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard aufgeführten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die durch die Corona-Pandemie ausgelöste allgemeine Gesundheitsgefahr im Betrieb einzudämmen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen betrieblichen Gegebenheiten, der unterschiedlichen Produktionsprozesse sowie des damit verbundenen unterschiedlichen Personaleinsatzes verbietet sich eine schematische Festlegung. Bei der Festsetzung der Maßnahmen ist daher neben dem Ziel des bestmöglichen Infektionsschutzes auch stets die arbeitsorganisatorische Umsetzbarkeit angemessen zu berücksichtigen, ohne das Primat des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerschaft und der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu vernachlässigen.

### 1.3 Kritik an dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Das BMAS sieht das Corona-Virus nicht als allgemeine Gesundheitsgefahr, sondern koppelt das Thema an den Arbeitsschutz. Richtigerweise handelt es sich um einen „Infektionsschutz-Standard“ oder „Präventions-Standard“, weil es überwiegend um Verhaltensweisen in allgemeinen Betriebsabläufen geht und nicht um betriebsspezifische Tätigkeiten.

Mit der Verortung der Thematik im Arbeitsschutzrecht besteht die Gefahr, dem Arbeitgeber neue Bürden aufzuerlegen, die über seine eigentliche Verantwortung, nämlich Gefährdungen zu minimieren, die unmittelbar aus der Tätigkeit bzw. dem Arbeitsplatz resultieren, hinausgehen.

Eine Pflicht, zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, belastet die Betriebe mit weiteren Kosten. Angesichts des bestehenden Betriebsärztemangels gerade im ländlichen Raum stellt sich bereits die grundsätzliche Frage der praktischen Machbarkeit. Im Übrigen geht es auch bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge um die Prävention von betriebsspezifischen Gefährdungen. Um eine solche handelt es sich beim Corona-Virus aber gerade nicht. Die Forderung nach zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorge ist systemwidrig.

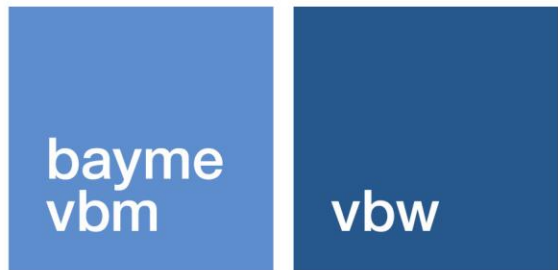
Eine zeitliche Befristung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards wird zwar in Aussicht gestellt, fehlt jedoch.

Es darf nicht sein, dass über die Corona-Pandemie Arbeitsschutz und Mitbestimmungsrechte ausgeweitet werden.

### 1.4 Rechtliche Einordnung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Bei dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard handelt es sich grundsätzlich um eine unverbindliche Empfehlung des BMAS. Es besteht keine verpflichtende Wirkung zur Umsetzung aller Schutzmaßnahmen. Der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard hat nicht die Qualität einer Verordnung, einer Unfallverhütungsvorschrift oder eines Gesetzes.

Es besteht allerdings die Gefahr, dass der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard in der betrieblichen Praxis ohne Rechtsgrundlage Bestandteil der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung wird. Gleiches gilt für die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte. Zudem könnten die Berufsgenossenschaften den Standard zur Richtschnur ihres Handelns machen.



## 1.5 Weiters Vorgehen

Wir werden uns dafür einsetzen, den Corona-Präventions-Standard weiter zu entwickeln. Er muss die betrieblichen Akteure in die Lage versetzen, aus einer Vielzahl von Maßnahmen einen bestmöglichen Infektionsschutz unter angemessener Berücksichtigung der arbeitsorganisatorischen Umsetzbarkeit zu erreichen. Eine Verschärfung der aktuellen Rechtslage durch Ausweitung von verbindlichen Arbeitsschutz- und Gefährdungsbeurteilungsmaßnahmen sowie Mitbestimmungstatbeständen ist zu vermeiden.

### **Ansprechpartner**

#### **Enno Schad**

Geschäftsführer Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-128  
Telefax 089-551 78-127  
enno.schad@baymevbm.de  
www.baymevbm.de

#### **Sebastian Etzel**

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-120  
Telefax 089-551 78-127  
sebastian.etzel@baymevbm.de  
www.baymevbm.de

#### **Andreas Kreutzer**

Leiter Arbeitssicherheit

Telefon 089-551 78-516  
Telefax 089-551 78-91516  
andreas.kreutzer@baymevbm.de  
www.baymevbm.de